

Steuerspartipps

Einkauf in die Pensionskasse (Wegleitung Seite 16)

Die Einkäufe in die Pensionskasse können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Höhe des zulässigen Einkaufs ist von Ihrer individuellen Deckungslücke abhängig und kann bei Ihrer Pensionskasse erfragt werden. Vielfach sind recht hohe Einkaufsbeträge möglich.

Säule 3a (Wegleitung Seite 16)

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) können im vollen Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das angesparte Kapital ist zusätzlich von der Vermögenssteuer und die Zinsen von der Einkommenssteuer befreit.

Bei der indirekten Amortisation werden anstelle der jährlichen direkten Amortisationsbeträge an die Hypothek, Einzahlungen in die Säule 3a getätigt. Dadurch bleibt die Höhe der steuerlich abziehbaren Hypothekarschulden und -zinsen unverändert (konstant). Die Einzahlungen in die Säule 3a können bis zur Pensionierung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Gestaffelter Bezug von Vorsorgeleistungen

Kapitalleistungen aus Vorsorge (Säule 2 und 3a) unterliegen einem separaten, günstigeren Tarif (Sondersteuer). Mehrere Vorsorgeleistungen (Auszahlungen) des gleichen Jahres werden zur Satzbestimmung zusammengerechnet. Aus steuerlicher Sicht ist es deshalb sinnvoll, Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitskonten und der gebundenen Selbstvorsorge in verschiedenen Steuerjahren auszahlen zu lassen. Dies ist bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters möglich. Sinnvoll ist auch die Errichtung mehrerer Säule 3a-Konten zwecks gestaffelter Auszahlung. Somit kann die Steuerprogression gebrochen werden.

Spenden (Wegleitung Seite 19)

Freiwillige Zuwendungen dürfen von den Steuern abgesetzt werden. Darunter fallen auch Beiträge der Rega, Paraplegiker-Stiftung, Regionale Altersheime usw. Abzüge bis Fr. 100.– werden ohne Nachweis anerkannt.

Kinderbetreuung (Wegleitung Seite 22-23)

Für Kinderbetreuung durch Dritte kann durch belegmässigen Nachweis ein Abzug beansprucht werden.

Lebensversicherungen (Wegleitung Seite 39)

Die Prämien für Lebensversicherungen können unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Abzüge steuerlich geltend gemacht werden. Die Policen sind verpfändbar und z.B. Konkubinatspartner können begünstigt werden.

Bei Lebensversicherungen mit Einmalprämie ist die Rückzahlung samt Kapitalertrag und Überschussanteile von der Steuer befreit. Empfehlenswert bei steigenden Zinsen!

Krankheitskosten (Wegleitung Seite 43)

Durch belegmässigen Nachweis (massgebend Zahlungsdatum) können selbstgetragene Krankheitskosten geltend gemacht werden, sofern sie 5% des Nettoeinkommens übersteigen. Beispielsweise Arzt- und Zahnarztkosten, Kosten für Spitalaufenthalte, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte usw.

Unternutzungsabzug (Wegleitung Seite 51)

Bei einer offensichtlichen Unternutzung kann eine Reduktion auf dem Eigenmietwert berücksichtigt werden.

Vorzugsrente an nahestehende Personen (Wegleitung Seite 51)

Bei Vermietung an nahestehende Personen kann die Miete bis maximal 20% unter dem Eigenmietwert angesetzt werden.

Liegenschaftsunterhalt (Wegleitung Seite 52)

Bei den Unterhaltskosten für die Liegenschaft kann der Steuerpflichtige neu für jede Steuerperiode und jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der effektiven Kosten oder einem Pauschalabzug wählen (sogenannte Wechselpauschale). Führen Sie Unterhaltsarbeiten möglichst im gleichen Jahr aus und profitieren Sie vom Abzug der effektiven Kosten. In den unterhaltsschwachen Jahren wählen Sie den Pauschalabzug.

Bei sehr hohen Unterhaltsarbeiten, die mehrere zehntausend Franken kosten, sollte man andererseits die Kosten auf verschiedene Jahre verteilen und somit die Steuerprogression brechen.

Bewahren Sie auf jeden Fall alle Belege auf, um am Jahresende die bessere Variante auszuwählen. Aufgepasst: Erstens die Pauschalabzüge sind neu tiefer (10% bzw. 20% ; bisher: 15% bzw. 25%) und bei den Unterhaltskosten ist zu beachten, dass wertvermehrende Anlagekosten nicht abzugsberechtigt sind.

Geld-Anlagen

Aktien und teilweise Anlagefonds sind steuertechnisch interessanter als z.B. Obligationen. Kursgewinne sind nämlich steuerfrei, die Erträge hingegen steuerpflichtig. Für eine Investition in Aktien sollte eine längerfristige Anlage in Betracht gezogen werden (Anlagezeit mindestens 10 Jahre). Beachten Sie auch bei der Dividendenpolitik Ihrer Unternehmung, dass beim Bund und beim Kanton Gesetzesrevisionen in Gange sind, die Dividenden aus Beteiligungen nur noch teilweise zu besteuern.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Steuerspartipps behilflich sein. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung, sondern lediglich um eine Auswahl vielfach gestellter Fragen. Die Angaben beziehen sich auf das Steuergesetz des Kantons Graubünden. In anderen Kantonen gelten jedoch meist ähnliche Regelungen.

Zögern Sie nicht, auf uns zuzukommen, damit wir Ihnen bei der Steueroptimierung behilflich sein können. Dies kann sich beispielsweise im Zusammenhang mit Berufsauslagen, Vorsorge oder auch Liegenschaften positiv auf Ihre Steuerbelastung auswirken.